

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 09. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2023)

zum Thema:

Schüler*innen mit besonderen Bedarfen

und **Antwort** vom 23. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15483
vom 9. Mai 2023
über Schüler*innen mit besonderen Bedarfen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Den Förderschwerpunkt Autismus gibt es derzeit ausschließlich in inklusiven Schwerpunktschulen, also allgemeinen Schulen. Wird dem Wahlrecht der Eltern damit genüge getan?

Zu 1.: In Berlin gibt es keine Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Autismus (vgl. § 38 Abs. 1 SchulG). Um den Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im dominierenden Förderschwerpunkt „Autismus“ dennoch auf Wunsch oder im Einvernehmen den Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt für ihr Kind zu ermöglichen, nehmen auch andere geeignete Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt entsprechend auf. Gemäß § 14 Absatz 3 der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) werden Maßnahmen zur Förderung im gemeinsamen Unterricht, an Auftragsschulen und gemäß § 14 Absatz 3 SopädVO in den „Kleinklassen für Autismus“ durchgeführt.

2. Wie viele Schulplätze werden an diesen Schulen für Kinder mit dem Förderbedarf Autismus insgesamt angeboten, und wie viele Kinder mit festgestelltem Förderbedarf Autismus gibt es derzeit in Berlin, können alle Kinder und Jugendliche adäquat versorgt werden?

Zu 2.: Im Schuljahr 2022/2023 werden 222 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im dominierenden Förderschwerpunkt „Autismus“ an öffentlichen Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Auftragsschulen für Autismus oder Kleinklassen für Autismus sowie 1021 Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht unterrichtet, von denen 136 Schülerinnen und Schüler eine der sechs Inklusiven Schwerpunktschulen, die sich im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ profiliert haben, besuchen. Demnach gibt es im aktuellen Schuljahr 1243 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im dominierenden Förderschwerpunkt „Autismus“ an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Land Berlin. Alle Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im dominierenden Förderschwerpunkt „Autismus“ können entsprechend der Beschulungsmöglichkeiten nach § 14 Absatz 3 SopedVO unterrichtet werden.

3. Sofern bei Kindern mit festgestelltem Förderbedarf die Unterstützung durch Schulhelfer*innen nicht ausreicht - wer beantragt beim Jugendamt die Prüfung, ob und in welchem Umfang Anspruch auf Unterstützung durch Schulassistenten in der Schule nach SGB VIII bzw. SGB IX besteht?

Zu 3.: Die Personensorgeberechtigten können für ihre Kinder beim Jugendamt Unterstützung durch Schulassistenten als Leistung der Teilhabe an Bildung in der Schule nach SGB VIII bzw. SGB IX beantragen.

4. Müssen Schule, Schulamt, Schulaufsicht, Jugendamt etc. von Amts wegen ein Prüfungsverfahren in Hinblick auf den Anspruch auf Eingliederungshilfe einleiten?

Zu 4.: Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind freiwillig und antragsgebunden. Ein Prüfungsverfahren von Amts wegen ist aus diesem Grunde nicht zulässig.

5. Falls eine Prüfung nur auf Antrag der Eltern erfolgt - haben die Eltern einen Anspruch auf entsprechende Beratung und wenn ja, durch wen und nach welchen Rechtsgrundlagen?

Zu 5.: Die Eltern haben einen Anspruch auf Beratung zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gegenüber dem Jugendamt gemäß § 105 Absatz 2 SGB IX sowie für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII gemäß § 14 SGB I. Außerdem ist eine Beratung durch die ergänzenden unabhängigen Beratungsstellen möglich.

6. Wie viele Anträge auf Bewilligung von Eingliederungshilfen wurden in den letzten fünf Jahren gestellt und wie viele davon wurden bewilligt?

7. Wie viele Schulassistenten gemäß §§ 35a, 112 SGB IX für die Teilhabe an Bildung gibt es derzeit in Berlin, wie hoch ist der tatsächliche Bedarf?

8. Wie häufig wurde die Bewilligung von Schülerversitäten etwa nach § 35a SGB VIII beantragt, wegen fehlender Schülerversitäten stattdessen aber Familienhilfe gem. §§ 27 ff. SGB VIII bewilligt?

Zu 6., 7. und 8.: Die Gewährung ambulanter Eingliederungshilfe in Form von Schülerversitäten gem. SGB VIII oder SGB IX in der Zuständigkeit der bezirklichen Jugendämter wird statistisch nicht gesondert erfasst. Die Bewilligung von Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff SGB VIII erfolgt im Rahmen der Bedarfsprüfung und auf Grundlage des festgestellten erzieherischen Bedarfs, wenn die Hilfe zur Erziehung geeignet und notwendig ist, um dem Bedarf im Einzelfall zu begegnen.

9. Welche Entwicklungen zur Schülerversitäten insbesondere kombinierten Finanzierung mit dem Topf der Schülerversitäten*innen plant der Senat, wie es etwa der Deutsche Verein empfiehlt?

Zu 9.: Entsprechend § 4 des Schulgesetzes hat die Berliner Schule grundsätzlich den Auftrag, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Lernvoraussetzungen bestmöglich zu fördern. Dafür stehen den Schulen Ressourcen zur Verfügung auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften und für weiteres pädagogisches Personal an öffentlichen Berliner Schulen. Zudem werden für den gemeinsamen Unterricht zur Umsetzung von Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe Schülerversitäteninnen und Schülerversitäten eingesetzt. Damit wird die vorrangige Deckung des Bedarfs durch und innerhalb von Schule sichergestellt. In den verbleibenden Ausnahmefällen, in denen auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls ggf. ein weitergehender Unterstützungsbedarf des jungen Menschen besteht, erfolgt eine Abstimmung zwischen Schule, Schulaufsicht und Jugendamt.

Berlin, den 23. Mai 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie